



Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

25. Februar 2021

Seite 1 von 1

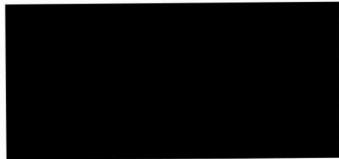
Aktenzeichen:

15 B 1828/20

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl

0251 505 350



Sehr geehrte 

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Nitribitt und Formanowicz GbR
gegen
Stadt Köln

wird anliegende Abschrift des Schriftsatzes vom 22. Februar 2021 mit
der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



VG-Beschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anlagen: 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Telefon 0251 505-0

Telefax 0251 505352

www.ovg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidimarkt B

FROWEIN & PARTNER • POSTFACH 13 01 21 • D-42028 WUPPERTAL

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

per beA

22.02.2021.

Dezernat
Jürgen Müller
beimue@frowein-partner.de

Sekretariat
Vanessa Sowa
0202/24575-0

Unser Zeichen
000757/20-100 Mü/Ka
(bitte stets angeben)

In Sachen

Nitribitt, Formanowicz GbR
- RAe Frowein & Partner -

./.

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt -
zu : 51916

- 15 B 1828/20 -

Frist: 26.02.2021

erwidern wir auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin:

Der Antragsgegner zeigt anhand des BVerfG-Beschlusses dessen der Entscheidung zugrundeliegenden Überlegungen auf. Er fordert keine Umsetzung 1: 1, sondern sieht wegen der verfassungsrechtlichen Defizite des VIG dessen Verfassungswidrigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Praxis der Lebensmittelbehörden, sich auf die Bekanntgabe von Verstößen zu beschränken, die nicht älter als zwölf Monate, akzeptiert, aber eine gesetzliche Regelung gefordert. Aus der Argumentation des Beschlusses lässt sich

DR. WOLFGANG FROWEIN
GERHARD TIMPER¹
DR. ROLF KÖSTER^{2,3,7}
CHRISTIANE D. STECKHAN^{2,8}
MARCUS BENN^{2,5}
DR. KARIN
FREIFRAU VON SCHORLEMER³
CRISTINA MAI
RUDOLF HUCKLENBROICH¹⁰
JÜRGEN MÜLLER^{6,9}
PETRA MARTENS⁴
DR. ELKE HERBSTHOFER
MARINA KAUFMANN
JONAS D. JACOB

ZUGL. FACHANWALT / FACHANWÄLTIN FÜR

1 ARBEITSRECHT
2 BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
3 FAMILIENRECHT
4 MEDIZINRECHT
5 VERSICHERUNGSRECHT
6 VERWALTUNGSRECHT

7 MEDIATOR
8 BANKKAUFFRAU
9 STADTDIREKTOR A.D.
10 MINISTERIALDIRIGENT A.D.
VORMALS VIZEPRÄSIDENT DES
LG WUPPERTAL

ZERTIFIZIERTES
KANZLEIMANAGEMENT.
NACH DIN EN ISO 9001:2015
ZERTIFIKATS-NR.: 73 100 6338

NEUMARKT 1
42103 WUPPERTAL
(TIEFGARAGE IM HAUS /
ZUFAHRT ÜBER GRABENSTRASSE)

POSTFACH 13 01 21
42028 WUPPERTAL

TELEFON (0202) 2 45 75-0
TELEFAX (0202) 45 22 72
KANZLEI@FROWEIN-PARTNER.DE
WWW.FROWEIN-PARTNER.DE

RECHTSFORM:
PARTNERSCHAFT mbB
REGISTERGERICHT: AG ESSEN
REGISTERNUMMER: PR 354
ST-NR.: 0132/5803/0288

KOOPERATIONSPARTNER
DR. BÜRGEL
RECHTSANWÄLTE REMSCHEID
WWW.RA-BÜRGEL.DE

DEUTSCHE BANK AG
IBAN DE12 3307 0024 0929 4521 00
BIC DEUTDE33
BLZ 330 700 24 KTO 9294521

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
IBAN DE79 3305 0000 0000 909200
BIC WUPSDE33
BLZ 330 500 00 KTO 909200

POSTBANK KÖLN
IBAN DE09 3701 0050 0006 3065 09
BIC PBNKDE33
BLZ 370 100 50 KTO 6306-509

COMMERZBANK AG
IBAN DE53 3304 0001 0232 1115 00
BIC COBADE33
BLZ 330 400 01 KTO 2321115

entnehmen, dass die Veröffentlichung länger zurückliegender Verstöße einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde. Deshalb sehen wir die Weitergabe von Informationen, die bis zu fünf Jahre alt sein können – gerechnet von der Antragstellung an, bei der Veröffentlichung noch älter – als unverhältnismäßigen Eingriff an.

Die Überlegung der Antragsgegnerin, die Frist müsse mindestens drei Jahre betragen, damit die Auskunftspflicht nicht in die Leere laufe, berücksichtigt nicht die Grundrechtsposition des Antragstellers, sondern stellt allein auf die behördliche Kontrollpraxis ab. Diese kann den Eingriff aber nicht rechtfertigen.

Auch die Annahme, die Verbraucher könnten sehen, dass bei dem Unternehmen bei den letzten Kontrollen keine Verstöße festgestellt worden seien, trägt nicht. Die Behörde ist nicht berechtigt, Informationen über das Unternehmen herauszugeben, die nicht die Voraussetzungen des VIG erfüllen. Kontrollen, die keine Verstöße feststellen, gehören nicht zu den Informationen, die nach § 2 VIG weitergegeben werden dürfen.

Soweit die Antragsgegnerin zu unserem Argument mit einem möglichen Betreiberwechsel entgegnet, ein solcher Antrag werde, da für den Verbraucher kein Interesse bestehe, abgelehnt, gibt es für diese Praxis auch keine Rechtsgrundlage im VIG. Andere Lebensmittelbehörden verfahren auch nicht so.

Und schließlich ist auch das Argument, es komme nicht auf die Schwere eines Verstoßes an, um die Information zu rechtfertigen, nicht mit Art. 12 GG vereinbar.

Dass es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, steht fest. Dass ein solcher gerechtfertigt sein muss, ebenso. Offensichtlich ist auch, dass die Verarbeitung verdorbener Lebensmittel etwas anderes ist als ein ungefegter Boden in einem Straßencafé oder bauliche Beanstandungen bei der Abnahme vor der Eröffnung. Das VIG behandelt alles gleich. In der Folge sind die Auswirkungen für den Gastwirt ebenfalls gleich schwerwiegend. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das Ganze sich im Rahmen einer Kampagne abspielt, die auf ihrer Internetseite dann im Stadtplan der jeweiligen Gemeinde die Unternehmen, über die Informationen vorliegen, kennzeichnet gegenüber solchen, bei denen ihr noch keine behördlichen Informationen vorliegen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, welche Informationen vorliegen. Die Tatsache allein, dass es eine „erfolgreiche“ Anfrage gegeben hat, kann aber schon dazu führen, dass ein Betrieb Schaden erleidet, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass mögliche Kunden ohne weiteres Nachforschen von einem Besuch Abstand nehmen. Nicht jeder will vor einem Restaurantbesuch Einzelheiten der Kontrollen lesen, sondern sagt mög-

licherweise, „wo Rauch ist, ist auch Feuer“ und unterstellt schwerwiegende Verstöße selbst dann, wenn die behördliche Information sein sollte, dass keine Verstöße festgestellt wurden.

Aus diesen Überlegungen heraus hat das Bundesverfassungsgericht beim LfGB die Verhältnismäßigkeit angenommen, weil Bagatellfälle ausgeschlossen sind. Eine vergleichbare Regelung fehlt aber gerade im VIG.

Die Rechtsanwälte der Sozietät
Frowein & Partner
durch

f. (Müller)
Rechtsanwalt
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht